

Die **PARTEI**



DIE STADTGESTALTER

*An den Ausschussvorsitzenden
Herrn Raphael Dittert*

Änderungsantrag

zur 24. Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Infrastruktur am 31.05.2023

hier: TOP 4.1 - Abstellen von E-Rollern regeln

Der Ausschuss möge den Beschlusstext ergänzen:

1. Die Verwaltung prüft die Einführung einer Sondernutzungsgebühr für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen im Rahmen eines gewerblichen Verleihangebots von E-Scootern. Die Gebührenregelung erfüllt in ihrer Ausgestaltung die vom OVG NRW geforderten konkreten Rahmenbedingungen. Die Festsetzung der Gebührenhöhe berücksichtigt u.a. die Grundsätze des [§ 19a StrWG NRW](#).
2. Das Ergebnis der Prüfung und die entsprechende Änderungssatzung zur Aufnahme eines neuen Gebührentarifs gem. § 8 der Sondernutzungssatzung werden den Ausschüssen für Umwelt, Sicherheit und Ordnung sowie für Mobilität und Infrastruktur zur Vorberatung bzw. dem Rat zum Beschluss vorgelegt.

Begründung:

Das [Oberverwaltungsgericht bestätigt in seiner aktuellen Entscheidung](#) die vom Verwaltungsgericht Köln festgestellte grundsätzliche Rechtmäßigkeit der Sondernutzungsgebühren für E-Scooter. In der konkreten Ausgestaltung kann dabei allerdings keine pauschale Jahresgebühr festgesetzt werden, wenn die betroffenen E-Scooter unterjährig betrieben werden. Die Höhe der von der [Stadt Köln festgesetzten Gebühr von 85 bis 130 EUR pro Jahr](#) wurde hingegen nicht beanstandet.

Vor diesem Hintergrund besteht nun eine ausreichende Rechtssicherheit, die es auch der Stadt Bochum ermöglicht, eine entsprechende Gebührensatzung für den gewerblichen Verleih von E-Scootern zu beschließen.

Durch den gewerblichen Verleih von E-Scootern kommt es zu einer zum Teil erheblichen Einschränkung des Gemeingebrauchs des öffentlichen Raums bei einem gleichzeitig realisierten wirtschaftlichen Vorteil für die Betreiber. Die zu entrichtende Gebühr ist die Gegenleistung für die erlaubte Sondernutzung der Straße als Privileg des Erlaubnisnehmers unter gleichzeitiger Inkaufnahme, dass die anderen Verkehrsteilnehmer dadurch in ihrem Gemeingebrauch der Straße beeinträchtigt werden können.

Nikolas Lange
Sachkundiger Bürger